

D. 2 Antrag zur Satzungsänderung – Einberufung Landesparteitag

Beschluss des 2. Landesparteitages DIE LINKE. Sachsen vom 11. Oktober 2008

Im Paragraphen 15 der Landesatzung wird der Absatz 2 durch folgende Formulierung ersetzt:

(2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss von Landesvorstand und **Landesrat** unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen mit beratender Stimme einberufen. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die Kreisverbände und landesweiten Zusammenschlüsse. Spätestens vier Wochen vor dem Parteitag sind alle Delegierten zu laden.

Begründung:

Die Landessatzung enthält zur Einberufung der Landesparteitage zwei unterschiedliche Bestimmungen:

<p>§ 15 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages</p> <p>(2) Der Landesparteitag wird auf <u>Beschluss des Landesvorstandes</u> unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen mit beratender Stimme einberufen.....</p>	<p>§ 31 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat</p> <p>(1) Durch <u>übereinstimmende Beschlussfassungen von Landesvorstand und Landesrat</u> kommen zustande:</p> <p>a) die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages,</p>
--	--

f.d.R.
Rico Gebhardt
Landesgeschäftsführer

11. Oktober 2008, Markneukirchen